

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 58.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

wil sein Holz wider haben / Fundirt sich in L. Com-
miss. D. eod. tit. ibid. Meyer in Colleg. Arg. & Lult. C.
de pact. pign. Meyer d. lib. r. bes. 88. de contrah. empt.
Vltrej. Jurispr. Rom. lib. 1. c. 34. lit. Q.

Hans Weidner wil dieses nicht zugeben / son-
dern wender vor / das Holz sey sein / Fundirt sich
in dem getroffenem pacto.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klagen / vnd darauff ge-
thane Antwort in Sachen Christoph Dehlern
Klägern an einem / Hansen Weidnern Beklag-
ten am andern Theil / Oben Bürgermeister vnd
Rath diesen Bescheid: Würde Kläger Beklag-
ten die dargeliehene 500. Thaler wiederum bahr
zahlen / So were Beklagter seines Vorwendens
vngedacht / Klägern das verpfändete Stück Holz
widerumb abzutreten vnd einzuräumen schuldig.

Cal. 58.

Const. Elect. 24. & seq. p. 2.

Hans von Röchern stirbt / vnd verlest seine
Witwe an einem / vnd seinen Bruder Christoph
von Röchern am andern Theil beneben einem
Rittergute zu Mittis. Die Witwe wil aus dem
Lehngute nicht weichen / sie habe denn zu vorn ihr
eingebracht Gut / Alldieweil sie aber solches in
continenti nicht beschleunigen kan / sondern auff
weiter

welter Aufführung beruhet / begehrt Chriftoph
von Kuchern / daß der Ambtschöffer ſie zur Auf-
nehmung anhalten möchte / dann ſie / das (1) Weib
im Lehn ihrem Ehe Juncker ſel. nicht ſuccediren
könnte / per c. an marit. ſucced. uxor. in benef. i. F. 5.
Schneidv. Epit. feud. p. 6. c. 2. pr. c. 5. n. 1. & ſeq. We-
ſenbec. de feud. c. 6. n. 21. Rittershuſ. part. feud. lib. 1.
c. 16. q. 19.

Die Witwe prætendirt (2) das jus retentio-
nis, vnd wil ſich nicht ſchuldig erachten zu weis-
ſen / fundirt ſich auff die jura, welche Negulantz
in tr. de pign. 4. membr. 5. part. n. 5. ſerret / ſo wohl que
tradit Myn. obf. 45. & obf. 32. c. 6. Petr. Moline. in tr.
de retent. q. 25. & 327. & Conſtit. Elect. 25. p. 2. ibid.
Möller. n. 5.

Kläger ſagt: daß der Beklagin Einwenden
nicht ſtatt hette / quia bona (3) feudalia non ve-
nient in obligatione, per ea, que tradit latius
Negulantz. d. tr. de pignorib. memb. 2. part. 2. n. 43.
bleibe derhalben bey ſeinem vorigen petico.

Beklagter berufft ſich auff einen Conſens,
darinnen ihr verſchrieben / daß ſie wegen ihres
Einbringen nicht ehe aus den Gütern zu weichen
ſchuldig ſeyn ſol.

Nota.

Weil Beklagte ſich auff einen Conſens be-
rufft / ſolchen aber nicht producirt, So
wird

Q iij

wird nachfolgend Interlocut, ad evitandam nullitatem, ertheilt.

Bescheid.

Auff Vorbringen Christoph von Rüchers Klägers an einem/ Ketzischen Vormunden Fr. Annen / Hansen von Rüchers hinterlassenen Witwen am andern Theil / Gebe ich jetziger Zeit verordneter Ampschösser alhier diesen Bescheid : Daß Beklagter den Consens. darauff er sich referirt / zur Stelle zu bringen schuldig / vnd ergehet als dann auff beyder Parthejen jetziges Vorbringen ferner was sich gebühret.

Nota.

Wann der Consens producirt, vnd richtig befunden wird / ist auff das jenige / so von beyden Theillen in meritis vorbracht / zu verabschieden.

Bescheid.

Auff Vorbringen vnd producirten Consens Christoph von Rüchers Klägern an einem/ Ketzischen Vormunden Annen / Hansen von Rüchers hinterlassenen Witwen Beklagten am andern Theil / Gebe ich dero Zeit verordneter Ampschösser alhier diesen Bescheid : Daß Klägers Suchen nicht statt hat / Sondern es wird Beklagte so lange in ihres Ehe Junckern sel. Lehengütern

gütern
lich gungen

Diese
Reiten v
Ehler ge
Hansen
Schwede
vnd fol
das Ver
klage
in stipula
cerri con
latu. 126.
Habe
Habe so
licur ob
bet, per
fol. 1. 1.
in forte
halbe
antwor
Dir
Hm ehm
den der
Hagen S

gütern/bis sie ihres Einbringens vergnüget / billich gelassen vnd vnterhalten.

Cal. 59.

Const. Elect. 26. p. 2.

Hans Dürbach hat Baitin Kابلern auff zwey Ketten vnd erstlich ander Silbergeschmeide 500. Thaler geliehen / Nach dem aber die Erbartern Hansen Dürbachen die Ketten vnd ander Geschmeide / so wohl was er sonst hat / nehmen / vnd solches Baitin Kابل wieder haben / vnd ehe das Geld nicht aufzahlen wil / bis ers bekommen / klagt Hans Dürbach wider ihn. Fundirt sich in stipulatione de reddendo mutuo, & sic incerti conditione ex stipulatu, per l. si ita stipulatus. 126. §. Chrysofonus. vers. super ost. D. de V. O.

Kابلер excipit / vnd sagt / wenn er sein Pfand habe / so wolle er zahlen / Solutions debiti (1) tollitur obligatio pignoris, & pignus restitui debet, per litem liberatur. 6. in pr. D. quib. mod. pign. solv. l. si in. 11. §. 1. D. de pig. & hypoth. l. solutum. 11. §. si in fortem. D. de pig. ad. Nun were er erbörig also balde zu zahlen / wenn seine Pfande ihm aufgegeben wüorden.

Dürbach replicirt vnd sagt / das Pfand were ihm ohne seine Verwahrlosung genommen worden / derhalben so müste er Kابل / als Dominus, solchen Schaden tragen / vnd ihm sein Geld restitu-